

# RS OGH 1985/9/10 5Ob575/85, 9Ob712/91, 1Ob511/92, 1Ob516/92, 3Ob550/95, 6Ob76/04a, 1Ob110/05s, 6Ob14

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

## Norm

ABGB §921

ABGB §1041 C1

ABGB §1041 C3

ABGB §1435

ABGB §1437

## Rechtssatz

Die Bemessung des im Rahmen der Rückabwicklung nach § 921 Satz 2 ABGB zu leistenden Benützungsentgeltes nach dem ortsüblichen Mietzins würde bei Sachen, die auf lange Zeit üblicherweise nicht gemietet, sondern käuflich erworben werden, weil ein Benützungsentgelt schon in verhältnismäßig kurzer Zeit die Höhe des Barkaufpreises erreichen würde, zu nicht sachgerechten, höchst unbilligen Ergebnissen führen. Im Falle der Rückabwicklung eines Personenkraftwagen - Kaufes gelangt man daher zu dem gebührenden angemessenen Benützungsentgelt, wenn man berücksichtigt, welchen Aufwand die Beklagte tätigen hätte müssen und sich daher durch die Benützung des gekauften Personenkraftwagens erspart hat, um sich den Gebrauchsnutzen eines dem gekauften gleichwertigen gebrauchten Personenkraftwagens zu verschaffen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 575/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 575/85

Veröff: SZ 58/138 = EvBl 1986/176 S 757 = JBl 1986,186

- 9 Ob 712/91

Entscheidungstext OGH 25.09.1991 9 Ob 712/91

Beisatz: Hierbei sind Durchschnittsmaßstäbe und nicht etwa der konkrete (auffallend hohe) Wiederverkaufserlös zugrunde zu legen. (T1)

Veröff: JBl 1992,247 = ecolex 1992,87

- 1 Ob 511/92

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 511/92

Auch; Beis wie T1 nur: Hierbei sind Durchschnittsmaßstäbe zugrunde zu legen. (T2)

Veröff: SZ 65/5 = EvBl 1992/99 S 444 = JBl 1992,388

- 1 Ob 516/92

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 516/92

Auch; Beisatz: Wenn der Käufer die Rückabwicklung nicht zu vertreten hat, darf ihm nicht auf dem Wege des Benützungsentgeltes die Wertminderung aufgebürdet werden, welche die Sache durch den Verlust der Neuheit erleidet. Die Frage des Gebrauchsvorteils ist in solchen Fällen daher besonders sorgfältig zu prüfen. (T3)

Veröff: JBl 1992,456

- 3 Ob 550/95

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 550/95

Veröff: SZ 68/116

- 6 Ob 76/04a

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 76/04a

Auch

- 1 Ob 110/05s

Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 110/05s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Höhe des angemessenen Entgelts für die Benützung im Sinne des § 5g KSchG. (T4)

Beisatz: Die Wertminderung ist nur so weit abzugelten, als sie auf den tatsächlichen Gebrauch, nicht aber auf davon unabhängige Ereignisse (wie den Preisverfall infolge Erscheinens eines Nachfolgemodells) rückführbar ist.

Die Bemessung des Benützungsentgelts kann nach herrschender Rechtsprechung gemäß § 273 ZPO erfolgen. (T5)

Veröff: SZ 2005/137

- 6 Ob 147/05v

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 147/05v

Beisatz: Hier: Aufhebung des Kaufvertrags über eine Wohnung. Insbesondere bei Wohnungen, die üblicherweise (auch) vermietet werden, kann ein zu zahlender Mietzins Anhaltspunkte für die Bemessung des Gebrauchsvorteils liefern. (T6)

- 2 Ob 142/06f

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 142/06f

Vgl auch; Beisatz: Benützungsentgelt ist bloß bis zum - berechtigten - Wandlungsbegehren eines somit redlichen Besitzers zu leisten. (T7)

- 2 Ob 95/06v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v

Vgl; Bem: Die Entscheidung enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Judikatur und Lehre. Eine eigene Aussage zur Frage der Bemessung der Höhe des angemessenen Benützungsentgelts bei der Sachnutzung ist in dieser Entscheidung mangels Erfordernis nicht erfolgt. (T8)

Veröff: SZ 2007/109

- 3 Ob 248/08d

Entscheidungstext OGH 21.01.2009 3 Ob 248/08d

Auch; Beis ähnlich wie T3

- 5 Ob 274/09v

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 274/09v

Auch; Beisatz: Es ist jener Aufwand zu ermitteln, den ein Käufer hätte tragen müssen, um sich den Gebrauchsnutzen eines gleichwertigen Gegenstands durch Kauf und Weiterverkauf nach Gebrauch zu verschaffen. Ergibt sich bei Gegenüberstellung dieser Größenordnungen, dass die gebrauchte Sache schon durch den Verlust ihrer Neuheit eine erhöhte Wertminderung erfährt, darf dies nicht zur Gänze zu Lasten des Käufers, der die Wandlung nicht zu vertreten hat, veranschlagt werden. (T9)

Beisatz: Zur Gegenüberstellung mit dem für das übergebene Fahrzeug konkret angemessenen Kaufpreis ist jener Preis heranzuziehen, den der Gewährleistungskläger bei Veräußerung des Kraftfahrzeuges im Wandlungszeitpunkt erzielen hätte können; das ist der Händlereinkaufspreis. (T10)

- 8 Ob 74/13k

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 Ob 74/13k

Vgl; Beisatz: Wenn der Käufer die verzögerte Rückabwicklung nicht zu vertreten hat, darf ihm insbesondere nicht

auf dem Weg des Benützungsentgelts auch die merkantile Wertminderung des Fahrzeugs einfach aufgebürdet werden, worauf bei der Bemessung des Benützungsentgelt zu achten ist. (T11)

- 8 Ob 59/16h

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 59/16h

Vgl auch; Beisatz: Im Fall eines berechtigten Wandlungsbegehrens hat sich der Kläger jenen tatsächlichen Nutzen anrechnen zu lassen, den er durch eine fortgesetzte Verwendung der Sache lukriert hat, weil er sich den Aufwand für eine Ersatzbeschaffung erspart hat. (T12)

Beisatz: Ob bzw welcher Nutzen anzurechnen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T13)

- 3 Ob 131/19i

Entscheidungstext OGH 08.04.2020 3 Ob 131/19i

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T13; Beisatz: Kein Abgehen von dieser Rechtsprechung. (T14)

- 4 Ob 21/21y

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 21/21y

Vgl; Beis wie T11; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T14; Beisatz: Die zu T9 referierte Berechnungsmethode ist nicht die einzig zulässige. (T15)

### **Schlagworte**

Auto

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0018534

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

01.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)